

XIV. Nachtrag zum Volksschulgesetz

Antrag vom 3. Juni 2013

CVP-EVP-Fraktion / FDP-Fraktion / GLP/BDP-Fraktion
(Sprecher: Schöbi-Altstätten / Tinner-Wartau / Ammann-Gaiserwald)

Art. 37 Abs. 3 und 4: Streichen.

Art. 37ter (neu) Abs.1: Der Erziehungsrat erlässt das kantonale Sonderpädagogik-Konzept in fachlich-pädagogischer, das zuständige Departement in organisatorisch-betrieblicher Hinsicht. Sie hören vor dem Erlass insbesondere die Schulgemeinden und die anerkannten privaten Sonderschulen sowie zum Versorgungskonzept für den Sonderschulunterricht zusätzlich die politischen Gemeinden an.

Abs. 2: Das Konzept bedarf der Genehmigung der Regierung. Sie entscheidet bei fehlender Übereinstimmung von fachlich-pädagogischen und organisatorisch-betrieblichen Inhalten.

Randtitel: c) Anhörung, Erlass und Genehmigung

Begründung:

Über den Kreis der üblichen und weiterhin zu Begrüssenden wie SGV, Sozialpartner usw. hinaus sind die künftigen Vertragspartner frühzeitig in die Entwicklung des Sonderpädagogik-Konzeptes einzubeziehen. Für die Politischen Gemeinden als Gebietskörperschaften ist die Versorgung aus kommunaler und regionaler Sicht von Bedeutung.